

Gründe, welche etwa für die Fälschung von A. sprechen könnten, aufzusuchen. Doebner¹⁾ findet sie sowohl in der Erwähnung eines Rathes, welcher „erst von 1262 an in den Urkunden hervortritt“, als auch besonders in den „angeblich“ vom Herzog erwirkten Zugeständnis: *nulli homini in pheodo conferemus civitatem Honovere, set nobis et nostris heredibus liberam volumus conservare*. Aber es kann doch an sich nicht auffallen, daß gerade hier überhaupt ein Rath von Hannover zuerst genannt wird, und daß erst nach einem Zwischenraum von 14 oder, wie Doebner will, von 21 Jahren²⁾ die *consules* zum zweiten Male genannt werden. Beherbergte Hannover bereits 1163 eine ansehnliche Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren,³⁾ war es 1202 als *oppidum* bedeutend genug, um in dem Theilungsvertrage der Söhne Heinrichs des Löwen erwähnt zu werden,⁴⁾ sind bereits 1234 12 Bürger von Hannover — denn nur als solche sind die dort genannten *cives de Lowenroth* anzusehen — mit Grafen und Herren als Zeugen zugezogen⁵⁾: so ist es doch wohl kaum noch unwahrscheinlich, daß die Stadt 1241 eine so ausgebildete und abgeschlossene Verfassung besaß, wie die Documente jenes Jahres darstellen. Das Versprechen der Nichtverpfändung, welches Herzog Otto 1241 für sich und seine Erben der Stadt leistete, wurde allerdings von seinem gleichnamigen Enkel 1283 durch Verpfändung *castri Lowenrodhe et civitatis Honovere* an den Bischof von Hildesheim verlegt, aber nur nach urkundlich ertheilter Genehmigung seitens der Bürgerschaft von Hannover: *civitas eciam Honover dedit patentes literas, in quibus recognoscit, quod dux dictus [Otto] et sorores sue dicte dederunt proprietatem castri Lowenrodhe et civitatis Honovere ecclesie Hildensemensi*.⁶⁾ Was hätte es der Stadt genützt, wenn sie jetzt, da doch ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Verpfändung eingeholt wurde,

1) a. a. O. S. 13. — 2) Die betr. Urkunde (UB. d. Stadt Hannover 1, 17) ist undatirt und nicht mit Sicherheit einem Jahre zuzuweisen. — 3) UB. 1, 1. — 4) UB. 1, 2. — 5) UB. 1, 7. — 6) UB. 1, 47.